

Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG Ballastkai 1 24937 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm		
Zimmer	408	4. OG
☎ Fax	(04621) 87- 496 (04621) 87- 588	Zentrale 87- 0
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 23-034 HM, 13. Juni 2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 3-603-PK/137 S 34 "Hüllerup" Schleswig, 25. Juli 2024

Gemeinde Handewitt: Aufstellung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hüllerup

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Denkmalschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

In dem o.g. Plangebiet befindet sich folgendes in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenes Kulturdenkmal:

Handewitt Bredstedter Straße 46 Sachgesamtheit: Hofstelle Bredstedter Straße 46 ONR: 50356

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 DSchG-SH bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmales der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Des Weiteren liegt der Planungsbereich zu Teilen in einem Archäologischen Interessensgebiet, die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ist daher zu beachten.

Dienstgebäude Flensburger Str. 7 24837 Schleswig E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Allgemein 8:30 - 12:00 Uhr nur montags Mo. bis Fr. und Do.

Sprechzeiten

Bau-/ Umweltbereich

Kfz-Zulassung Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr und Di.13:30 - 15:30 Uhr und Do.13:30 - 16:30 Uhr Internet: http://www.schleswig-flensburg.de

Banken Nord-Ostsee Sparkasse IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 BIC PBNKDEFF

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hüllerup in der Gemeinde Handewitt keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schmutzwasser ist dem gemeindlichen Schmutzwassernetz zuzuleiten. Das Niederschlagswasser ist, wenn möglich auf den Grundstücken zu versickern.

Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin:

Entsprechend der Umweltprüfung (Kapitel 9. der Begründung) wird ein Ausgleichserfordernis für Erweiterungsflächen in Höhe von 2.400 m² bilanziert, die Benennung der Kompensationsmaßnahme soll bis zum Satzungsschluss erfolgen. In diesem Zuge ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, ob der Ausgleich durch die Anlage einer Ausgleichsfläche (Angabe des konkreten Standortes) oder durch den Erwerb von Ökopunkten (Angabe des Betreibers und des Aktenzeichens des Ökokontos) erfolgen soll.

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand mit in die Satzung und die Darstellung der Baugrenzen aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Es sollte weiterhin in Betracht gezogen werden, die vorhandenen Knicks zu entwidmen. Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Anlieger beschweren sich häufig über Schattenwurf, begrenzte Nutzung des Grundstücks uvm. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben u. a. zur Höhe und Häufigkeit des Rückschnittes fallen jedoch weg.

Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die unterschiedlichen Satzungsmöglichkeiten können zwar in einer Satzung kombiniert werden, sollten jedoch unterschiedlich gekennzeichnet sein.
- In § 34 Abs. 5 Satz 2 ist festgehalten, dass in Satzungen nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden können. Dementsprechend können in eine Klarstellungssatzung nach Nr. 1 keine Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Diese Satzungsform hat eine rein deklaratorische Wirkung. Folglich müsste es sich hier im überwiegenden Fall um eine Satzung nach Nr. 3 handeln. Dies widerspricht den Voraussetzungen einer Satzung nach Nr. 3, da hier nur einzelne Flächen einbezogen

werden können. Die Satzung sollte dahingehend geprüft und an die städtebaulichen Entwicklungsziele angepasst werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag:

gez. Kortüm